



Fachinformation Tierschutz

Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern

Inhaltsverzeichnis

- Abmessungen bei der Gruppenhaltung
- Einzelhaltung von Kälbern
- Anbindehaltung von Rindern
- Gesetzliche Grundlagen

Hinweis zu den Massen: Die Distanzmasse sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer lichte Weiten.

Die Masse für Kühe gelten sowohl für Milchkühe, wie auch für Mutter- und Ammenkühe. Für Yakkühe gelten mindestens die Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 125 cm $\pm$ 5.



lichte Weite

Abmessungen bei der Gruppenhaltung

Abmessungen in Laufställen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten und Ställe

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere ¹⁾				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ²⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ²	1,0 ³⁾	1,2-1,5 ⁴⁾	1,8 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾	2,5 ⁵⁾	3,0 ⁵⁾	4,0	4,5	5,0

- 1) Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.
- 2) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 5) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

Tierkategorie	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche ^{1,2)} bei voll-perforierten Böden, m ²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

- 1) Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.
- 2) Die Bodenfläche darf nur bei Rindern, die älter als vier Monate sind, vollperforiert sein.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten und Ställe

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere				Kühe ¹⁾
	bis 3 Wochen	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	135 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m²	1,0 ²⁾	1,2-1,5 ³⁾	1,8 ⁴⁾	2,0 ⁴⁾	2,5 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾	4,5

- 1) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 3) Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 4) Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.

Tierkategorie	Jungtiere				
	bis 200 kg	200 - 250 kg	250 - 350 kg	350 - 450 kg	über 450 kg
Bodenfläche^{1,2)} bei vollperforierten Böden, m²	1,8	2,0	2,3	2,5	3,0

- 1) Die Bodenfläche muss mit einem weichen, verformbaren Material versehen sein.
- 2) Die Bodenfläche darf nur bei Rindern, die älter als vier Monate sind, vollperforiert sein.

Abmessungen der Liegeboxen

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Liegeboxen

Masse Liegeboxen ²⁾ in cm	Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende ³⁾ mit Widerristhöhe von		
	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Boxenlänge, wandständig ⁵⁾	160	190	210	240	230 ^{1,4)}	240 ^{1,4)}	260 ^{1,4)}
Boxenlänge, gegenständig ⁵⁾	150	180	200	220	200 ¹⁾	220 ¹⁾	235 ¹⁾
Boxenbreite	70	80	90	100	110 ¹⁾	120 ¹⁾	125 ¹⁾
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	--	--	--	40	40	40	40
Länge Liegefläche	120	145	160	180	165 ¹⁾	185 ¹⁾	190 ¹⁾

- 1) Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die Sie bitte der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch/themen/stallliste/index.html?lang=de) entnehmen.
- 3) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 4) Der Abstand von der Wand bis zur tierseitigen Bugkante oder bis zur vorderen Abstützung des Bügels wird über die Auflagen für bewilligte Liegeboxen-Trennbügel geregelt.
- 5) Bei der Verwendung einer starren Nackensteuerung muss in gegenständigen Boxen und in wandständigen Boxen mit einem grosszügig gestalteten Kopfraum durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.

Für am 1. September 2008 bestehende Liegeboxen

Masse Liegeboxen ²⁾	Kühe ¹⁾
	135 ± 5 cm
Boxenlänge, wandständig	240
Boxenlänge, gegenständig	220
Boxenbreite ³⁾	120
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel mindestens	40
Länge Liegefläche	185

- 1) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 cm ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Für die bewilligten Liegeboxen-Trennbügel existieren zudem separate Auflagen, die Sie bitte der aktuellen Liste der bewilligten Stalleinrichtungen (www.blv.admin.ch/themen/stallliste/index.html?lang=de) entnehmen.
- 3) Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist eine Toleranz von 1 cm zulässig.

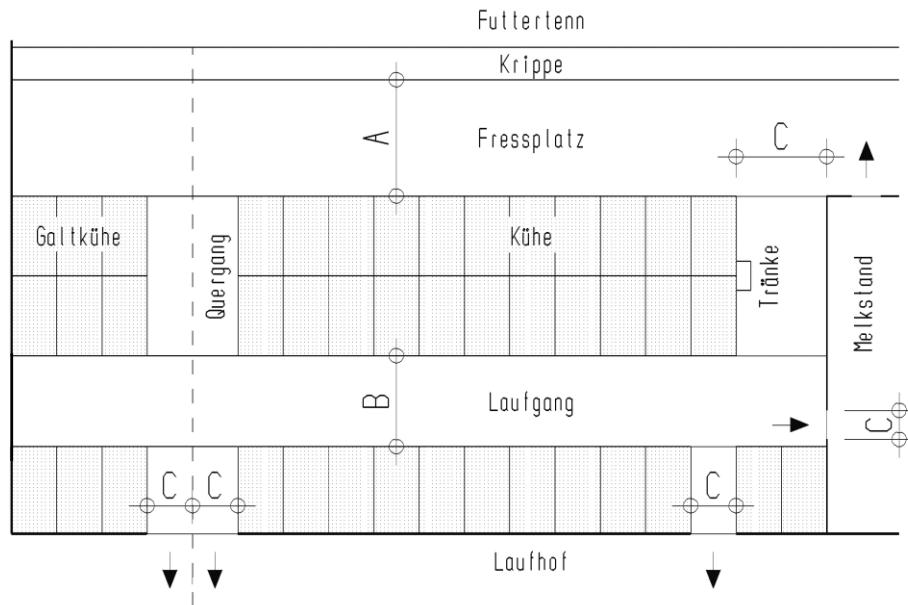
Abmessungen für Laufgänge und Fressplatz für Kühe

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Laufställe

Masse in cm	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹⁾ mit Widerristhöhe von		
	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Fressplatzbreite	65	72	78
A: Fressplatztiefe ²⁾	290	320	330
B: Laufgang ²⁾ hinter Boxenreihe	220	240	260
C: Quergänge ^{3,4)} : Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere	zwischen 80 cm und 120 cm mindestens 180 cm		

- 1) Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen maximal 6 m lang sein.

Stallgangmasse



Abkalbebuchte für Laufställe

Die Abkalbebuchte muss als eingestreute Laufbuchte mit einer Fläche von mindestens 10 m² und einer Breite von mindestens 2,5 m ausgeführt sein. Sofern in Gruppen abgekalbt wird, muss in der Abkalbebuchte eine Fläche von 10 m² pro Tier vorhanden sein.

Einzelhaltung von Kälbern

Einzel gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt mit Artgenossen haben.

Haltung in Einzelboxen

Masse in cm	Kalb bis 2 Wochen
Boxenbreite	85
Boxenlänge	130

Haltung in Kälberhütten

Masse in m ²	Kälber bis 3 Wochen	Kälber 4 Wochen bis 4 Monate
Liegefläche	1,0	1,2 – 1,5 ¹⁾

1) Je nach Alter und Grösse der Kälber.

Anbindehaltung von Rindern

Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

Kühe und hochträchtige Erstkalbende

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze

Der Kuhtrainer darf nur auf Standplätzen vorhanden sein, die am 31. August 2013 schon bestehend waren. Für Wasserbüffel dürfen keine Anbindeplätze mehr eingerichtet werden.

Anbindehaltung		Kurzstand ³⁾			Mittellangstand		
Standplatz ¹⁾ in cm	Widerristhöhe	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5	125 ± 5	135 ± 5	145 ± 5
	Breite ²⁾	100	110	120	100	110	120
	Länge	165	185	195	180	200	240

- 1) Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120 - 150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.
- 3) Für Anbindesysteme für Kurzstandaufstellungen existieren separate Vorschriften, die jeweils aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der [Liste der bewilligten Stalleinrichtungen](http://www.blv.admin.ch) (www.blv.admin.ch) entnommen werden können.

Für am 1. September 2008 bestehende Standplätze

Anbindehaltung ^{1) 3)}		Kurzstand ⁴⁾	Mittellangstand
Standplatz in cm	Breite ²⁾	110	110
	Länge	165	200

- 1) Mindestabmessungen für Kühe mit Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- 2) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.
- 3) Am 1. September 2008 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Sömmerungsgebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittellangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden.
- 4) Für Anbindesysteme für Kurzstandaufstellungen existieren separate Vorschriften, die jeweils aus den Auflagen zu den bewilligten Systemen in der [Liste der bewilligten Stalleinrichtungen](http://www.blv.admin.ch) (www.blv.admin.ch) entnommen werden können.

Übrige Rinder

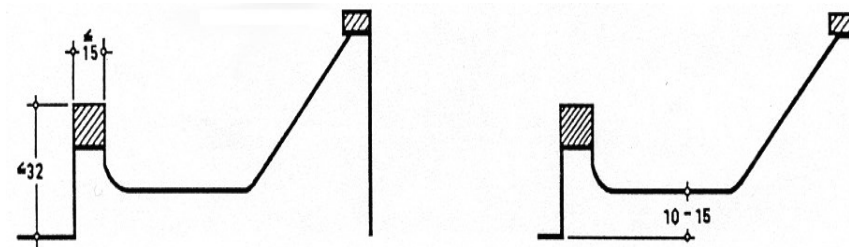
Der Kuhtrainer darf nur für Rinder über 18 Monaten und nur auf Standplätzen vorhanden sein, die am 31. August 2013 schon bestehend waren.

Anbindehaltung im Kurzstand		Jungtiere			
Standplatz in cm		bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg
	Breite ¹⁾	70	80	90	100
	Länge	120	130	145	155

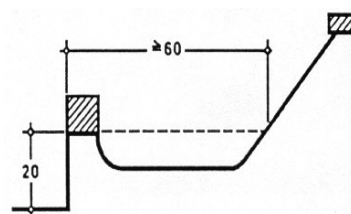
1) Die Standplatzbreite ist als Achsmass angegeben.

Krippenmasse bei Anbindehaltung im Kurzstand

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Standplätze



Die tierseitige Krippwand darf inklusive Krippholz und allfälligen darüber angebrachten massiven Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. nicht höher als 32 cm über dem Läger-niveau und nicht dicker als 15 cm sein. Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen. Der Krippenboden muss mindestens 10 cm höher als das Läger-niveau sein, inkl. allfälliger Gummimatte.



Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau muss zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand ein Freiraum von mindestens 60 cm vorhanden sein.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (nachfolgend Nutz- und HaustierV)

Art. 3 TSchV

Tiergerechte Haltung

1. Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
2. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
3. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
4. Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 8 TSchV

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1. Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.
2. Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 10 TSchV

Mindestanforderungen

1. Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.
2. Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
3. Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 35 TSchV

Steuervorrichtungen in Ställen

1. Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.
2. Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.
3. Für Rinder dürfen keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden.
4. Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
 - b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Tieren eingesetzt werden.

- c. Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d. Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
- e. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
- f. Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g. Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.

Art. 38 TSchV Haltung von Kälbern

- 1. Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- 2. Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- 3. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.
- 4. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 40 TSchV

Anbindehaltung

- 1. Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.
- 2. Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.
- 4. Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden.

Art. 10 Nutz- und HaustierV

Kälberhütten

- 1. Kälberhütten für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb ungehindert drehen kann.
- 2. Die erforderliche Liegefläche mit Einstreu nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 31 TSchV muss auf der zum Liegen nutzbaren Fläche innerhalb der Hütte zur Verfügung stehen.

Art. 14 Nutz- und HaustierV

Fressbereich bei Anbindehaltung im Kurzstand

- 1. Die tierseitige Krippwand darf in neu eingerichteten Ställen inklusive Krippholz und allfälliger darüber angebrachter massiver Einrichtungen nicht höher als 32 cm sein. Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen.
- 2. Die tierseitige Krippwand darf in neu eingerichteten Ställen nicht dicker als 15 cm sein.
- 3. Der Krippenboden muss in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher sein als das Niveau des Lagers.
- 4. Die Krippe muss in neu eingerichteten Ställen auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand mindestens 60 cm Freiraum haben.

5. Der Krippenboden darf in neu eingerichteten Ställen an keiner Stelle tiefer sein als im Abstand von 40 cm vom tierseitigen Krippenrand.
6. Über der Krippe angebrachte Fressgitter zur Vorratsfütterung oder zum Einsperren der Tiere dürfen nicht zum Aussperren der Tiere aus dem Krippenbereich verwendet werden.

Art. 16 Nutz- und HaustierV

Liegeboxen

1. In Abhängigkeit von der nach Anhang 1 Tabelle 1 Ziffern 322 und 323 TSchV vorgegebenen Gesamtlänge der Liegeboxen muss in neu eingerichteten Ställen die Liegefläche zwischen Kotkante und Bugkante die in Anhang 3 der vorliegenden Verordnung genannte Mindestlänge aufweisen.
2. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel muss für Rinder mit mehr als 400 kg Körpergewicht mindestens 40 cm betragen.
3. Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
4. In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.
5. Stützen im Liegeboxenbereich dürfen die Tiere weder beim Liegen, Abliegen noch Aufstehen stören.

Art. 17 Nutz- und HaustierV

Laufgänge

1. Quergänge im Laufstall müssen folgende Breite aufweisen:
 - a. als Passage ohne Kreuzungsmöglichkeit für ein Tier: zwischen 80 cm und 120 cm;
 - b. als Passage mit Kreuzungsmöglichkeit für die Tiere: mindestens 180 cm.
2. Quergänge mit einer Breite von 80 cm bis 120 cm dürfen in neu eingerichteten Ställen maximal 6 m lang sein.
3. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese in neu eingerichteten Ställen mindestens 240 cm breit sein.

Art. 20 Nutz- und HaustierV

Abkalbebucht

1. Das besondere Abteil zum Abkalben (Abkalbebucht) ist als eingestreute Laufbucht auszuführen. Sie muss mindestens 10 m² gross sein und eine Breite von mindestens 2,5 m aufweisen. Wird in Gruppen abgekalbt, so muss die Fläche pro Tier 10 m² betragen.